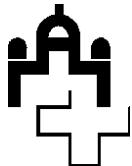


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis




---

**16.483 n Pa. Iv. (Rickli Natalie) Geissbühler. Erhöhung des Strafmaßes bei Vergewaltigungen**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 12. April 2021

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 12. April 2021 die von Nationalrätin Natalie Rickli am 28. November 2016 eingereichte Initiative zum zweiten Mal vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Erhöhung des Strafmaßes bei Vergewaltigungen, um sicherzustellen, dass ein Vergewaltiger immer eine unbedingte Strafe verbüßen muss.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Jositsch

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Beat Rieder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Strafgesetzbuch (StGB) ist wie folgt zu ändern:

Art. 190 Abs. 1

... wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 190 Abs. 3

... so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

### 1.2 Begründung

Die vorliegende Forderung habe ich mit der Motion 09.3417 bereits einmal eingebracht. Der Nationalrat hatte diese am 3. Juni 2009 mit 122 zu 52 Stimmen unterstützt.

Zu diesem Zeitpunkt wurde publik, dass ein Viertel der Vergewaltiger gar nicht ins Gefängnis muss (bedingte Strafen) und ein Drittel nur kurz (teilbedingte Strafen). Gemäss derzeitiger Gerichtspraxis werden seit der StGB-Revision, welche seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist, Erst-Vergewaltiger bedingt verurteilt. 2015 wurden gemäss Bundesamt für Statistik 82 Vergewaltiger rechtskräftig verurteilt, 26 davon zu einer bedingten Strafe. Seit 2006 wurden im Strafrechtregister 1155

Vergewaltigungen eingetragen, 327 Täter kamen mit einer bedingten Strafe davon. Das heisst, fast jeder dritte Vergewaltiger muss nicht ins Gefängnis. Die Urteile wurden also seit 2009 noch täterfreundlicher ausgefallen.

Der Bundesrat hat 2008 angekündigt, im Rahmen des Projekts "Harmonisierung der Strafrahmen" auch die Strafandrohungen bei den Handlungen gegen die sexuelle Integrität zu überprüfen. Im September 2010 führte er dazu eine Vernehmlassung durch. Im Dezember 2012 hat er die Gesetzesrevision zurückgestellt. An einem Round Table soll nun erst im Januar 2017 diskutiert werden, wie es weitergehen soll. Der Ständerat hatte meine Motion 09.3417 am 29. November 2010 mit 34 zu 7 Stimmen abgelehnt, unter anderem mit dem Verweis auf diese Überprüfung der Strafrahmen. Da seitens des Bundesrates keine baldige Revision des Sexualstrafrechts zu erwarten ist, reiche ich diese parlamentarische Initiative ein.

Es ist Zeit zu handeln: Vergewaltigung ist eines der schlimmsten Delikte. Dass ein Täter dafür nicht ins Gefängnis muss, ist inakzeptabel. Dies ist nicht nur für das Opfer wichtig, sondern auch für den Täter, wie zum Beispiel der Mörder der Sozialtherapeutin Adeline aus dem Kanton Genf zeigt: Er hatte 1999 für seine erste Vergewaltigung eine bedingte Strafe von 18 Monaten erhalten. Seine Strafe, höhnte Fabrice A. vor dem Genfer Gericht, sei ihm damals selber sehr milde erschienen, das sei für ihn "fast ein Freipass zum Weitermachen" gewesen. 2001 beging er in Frankreich die zweite Vergewaltigung.

Das Strafmaß ist so anzusetzen, dass ein Vergewaltiger immer eine unbedingte Strafe verbüßen muss. Dies ist erst ab einer Mindeststrafe von drei Jahren gewährleistet. Das richterliche Ermessen bleibt gewahrt.

Mit der Umsetzung der vorliegenden parlamentarischen Initiative können auch die Maximalstrafe sowie das Strafmaß der Schändung, Artikel 191 StGB, überprüft werden.



## 2 Stand der Vorprüfung

Die RK-N hat die Initiative an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2018 zum ersten Mal vorgeprüft und mit 17 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, ihr Folge zu geben. Die RK-S hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2019 dem Beschluss ihrer Schwesterkommission mit 10 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung keine Zustimmung erteilt. Am 20. Februar 2020 hat sich die RK-N erneut mit dem Geschäft befasst und ihrem Rat mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Der Nationalrat ist am 11. Juni 2020 allerdings dem Antrag der Kommissionsminderheit gefolgt und hat der Initiative mit 77 zu 72 Stimmen bei 14 Enthaltungen Folge gegeben.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission verweist auf die laufenden Arbeiten zu einer Revision des Sexualstrafrechts, die sie im Rahmen der Vorlage zur Strafrahmenharmonisierung ([18.043](#)) angestossen hat. Nachdem der Ständerat am 9. Juni 2020 entschieden hat, das Sexualstrafrecht aus dem Entwurf des Bundesrates zu streichen und es in einem gesonderten Entwurf 3 behandeln, hat die Kommission die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vernehmlassungsvorlage beauftragt. Dazu wurde zwischen dem 1. Februar 2021 und dem 10. Mai 2021 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Kommission wird das Anliegen der parlamentarischen Initiative denn auch bei der Ausarbeitung ihres Erlassentwurfs zum Sexualstrafrecht prüfen.